



SATZUNG

Sportschützenkreis 5 Heidelberg e. V.

1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **Sportschützenkreis 5 Heidelberg e.V.** Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mannheim unter VR 330517 eingetragen und hat seinen Sitz in Heidelberg.

2. Zweck des Sportschützenkreises

Der Sportschützenkreis 5 Heidelberg e.V. (im nachfolgenden kurz Sportschützenkreis genannt) ist die fachliche Vereinigung aller Sportschützen-Vereine, -Gesellschaften und -Gilden (nachfolgend kurz Vereine genannt) im Gebiet des Stadt- und Landkreises Heidelberg. Ausnahmen, soweit sie politische Grenzen betreffen, sind zulässig.

Die Vereine sind die Träger des Sportschützenkreises. Alle Vereine sind wiederum Mitglieder des Badischen Sportschützenverbandes e.V. (BSV), des Sportbundes Nord e.V. (BSB Nord) und des Deutschen Schützenbundes e.V. (DSB).

Dem Sportschützenkreis obliegt insbesondere die Pflege und Ausübung des Schießens mit den von den genannten Dachorganisationen gestellten Aufgaben, den genehmigten Sportgeräten auf sportlicher Grundlage, die Ertüchtigung der Sportjugend, sowie die Pflege der Tradition und Geselligkeit im sportlichen Geiste.

3. Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit

Der Sportschützenkreis ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral. Der Sportschützenkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Seinem ideellen Zweck ist die zur Erreichung des Verbandszweckes erforderliche eigenwirtschaftliche Betätigung untergeordnet.

Haushaltsmittel des Sportschützenkreises dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BSV. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des BSV fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung oder Zuwendung bevorzugt und begünstigt werden.

Die Mitglieder der Organe des Sportschützenkreises sowie der Kommissionen und Ausschüsse üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. In besonderen Fällen kann für diese Tätigkeiten ein Entgelt gezahlt werden. Die Höhe der Entschädigung und die Höhe des Entgeltes für die im Interesse des Sportschützenkreises entstandenen Aufwendungen werden in einer Aufwandsentschädigungspauschale, die vom Gesamtvorstand zu beschließen ist, geregelt.

4. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5. Sprachliche Gleichstellung

Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen gelten unabhängig von ihrer sprachlichen Formulierung sowohl für männliche als auch für weibliche Personen.

6. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Sie setzt die Anerkennung der Satzung und Ordnungen des Sportschützenkreises, BSV und BSB Nord voraus. Satzungen und Ordnungen der Mitglieder dürfen denen des Sportschützenkreises nicht widersprechen. Die Aufnahme als Mitglied setzt den Nachweis der Eintragung beim zuständigen Registergericht gemäß § 21 BGB oder durch staatliche Verleihung gemäß § 22 BGB voraus.

Aufnahmeanträge sind mit den erforderlichen Nachweisen schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass auch die Mitgliedschaft im BSB Nord erworben wird. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Beschlüsse und Entscheidungen seiner Organe als verbindlich an und verpflichtet sich, in deren Sinne zu handeln.

7. Beiträge

Beiträge werden nicht erhoben.

8. Mitgliedschaft

Mitglieder sind die dem Sportschützenkreis angehörenden Vereine, die ihre Mitgliedschaft satzungsgemäß erworben haben und die vom Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannten Einzelpersonen im Sinne des folgenden Absatzes.

Ehrenmitglieder sind Einzelpersonen, die sich im Sportschützenkreis außerordentlich um das Schützenwesen verdient gemacht haben und durch den Gesamtvorstand vorgeschlagen werden. Die Ernennung erfolgt durch die Delegiertenversammlung.

9. Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Austritt erfolgt zum Ende des Geschäftsjahres in Schriftform.
- b) Auflösung des Vereins / Todesfall des Ehrenmitglieds
- c) Ausschluss oder Austritt aus dem Badischen Sportschützenverband e.V. und dem Badischen Sportbund Nord e.V.

10. Innere Gliederung

Organe des Sportschützenkreises sind:

- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand
- die Delegiertenversammlung

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzende = Kreisschützenmeister (KSM)
2. Vorsitzende = stv. Kreisschützenmeister (stv. KSM)

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Sportschützenkreis einzeln gemäß § 26 BGB. Intern wird der Sportschützenkreis durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, vertreten.

- Kreisschatzmeister (KSchM)
- Kreisschriftführer (KSchF)
- Kreissportleiter (KSpL)
- Kreisjugendleiter (KJL)

Dem Gesamtvorstand gehören an:

- der geschäftsführende Vorstand
- der stv. Kreissportleiter
- der stv. Kreisjugendleiter
- die Referenten der einzelnen Disziplinen der DSB Sportordnung
- Kreisreferent Böllerschießen
- Kreisschulungsleiter
- stellv. Kreisschulungsleiter

- der Kreispressewart
- die Kreisdamenleiterin
- der Kreisjugendsprecher
- Kreisstandartenträger
- Webadministrator

sowie weitere Funktionsträger bei Bedarf. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Sofern die Grenzen von Sportschützenkreis, Sportkreis des BSB Nord und politischem Kreis identisch sind, vertritt der KSM die Belange seines Kreises beim Landkreis und beim Sportkreis des BSB Nord. Gibt es in einem Sportkreis des BSB Nord und politischen Kreis mehr als einen Sportschützenkreis, so regeln die KSM die Vertretung bei den vorgenannten Stellen in Absprache untereinander. Hierbei sind die Interessen eines ggf. betroffenen Vereins vom jeweiligen KSM zu wahren.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden durch die Delegiertenversammlung auf 4 Jahre gewählt, mit der Maßgabe, dass die Hälfte alle 2 Jahre ausscheidet. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden erfolgt geheim, die der übrigen Vorstandsmitglieder gemäß Versammlungsbeschluss. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat.

Der 1. und 2. Vorsitzende ist jedoch nur gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht kein Kandidat diese Stimmenzahl, so erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes oder Gesamtvorstandes werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Es muss eine Sitzung einberufen werden, wenn drei geschäftsführende Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so kann der 1. Vorsitzende im Einvernehmen mit dem 2. Vorsitzenden für die Zeit bis zur nächsten Delegiertenversammlung einen kommissarischen Nachfolger benennen und einsetzen.

Scheidet ein Vorsitzender vorzeitig aus, so soll der verbleibende geschäftsführende Vorstand einen kommissarischen Nachfolger benennen und einsetzen. Die Reihenfolge der beiden Vorsitzenden kann kommissarisch bis zur nächsten regulären Wahl neu festgelegt werden. Der Gesamtvorstand ist umgehend zu informieren. Bei der nächsten Delegiertenversammlung ist der kommissarische Nachfolger zu bestätigen, gegebenenfalls ist eine Ersatzwahl durchzuführen.

Scheiden beide Vorsitzende vorzeitig aus, so benennt und setzt der verbleibende geschäftsführende Vorstand zwei kommissarische Nachfolger ein. Die Einsetzung bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes. Bei der nächsten Delegiertenversammlung sind Ersatzwahlen durchzuführen.

11. Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand hat die Aufgabe, den geschäftsführenden Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten und in allen in den Satzungen vorgesehenen Fällen mit zu entscheiden. Der Gesamtvorstand wird mindestens zweimal im Jahr durch den 1. Vorsitzenden einberufen.

Die Einberufung hat auch dann zu erfolgen, wenn es ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtvorstandes unter Angabe des Zwecks und der Gründe für die Einberufung schriftlich verlangt. Die Einberufungsfrist beträgt max. 21 Tage.

Dem Gesamtvorstand obliegt es, zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten Sonderkommissionen zu bilden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

12. Jugendordnung

Die Regularien der Jugend werden in einer Jugendordnung geregelt. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

13. Kassenprüfer und Datenschutzbeauftragter

Bei der Delegiertenversammlung sind im zweijährigen Rhythmus 2 Kassenprüfer und 1 Datenschutzbeauftragter von den Delegierten zu wählen. Sie dürfen nicht Mitglied im Gesamtvorstand sein.

14. Schießsportliche Veranstaltungen

Bei allen vom Sportschützenkreis durchgeführten schießsportlichen Veranstaltungen steht dem 1. Vorsitzenden Weisungsrecht zu. Im Übrigen hat er jederzeit das Recht, Einzelmitglieder der angeschlossenen Vereine, Gesellschaften, Gilden usw., die grob fahrlässig oder vorsätzlich das Ansehen des Schießsports gefährden, mit sofortiger Wirkung zu disqualifizieren. Bei einer nachfolgenden Sitzung ist der 1. Vorsitzende oder dessen Vertreter des betroffenen Vereins zu hören. Diese Sitzung hat spätestens 10 Tage nach ausgesprochener Disqualifikation stattzufinden. Von dem Beschluss ist dem Betroffenen und dem Badischen Sportschützenverband e.V. Mitteilung zu machen. Über eine Berufung gegen den Beschluss des Kreisvorstandes entscheidet die Delegiertenversammlung endgültig. Im Falle

einer Berufung hat diese innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung des Beschlusses zu erfolgen.

15. Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Sportschützenkreises. Sie setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern des Gesamtvorstandes
- den Delegierten der Vereine
- den Ehrenmitgliedern

Die Delegiertenversammlung findet in der Regel in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 21 Tage. Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung auf der Webseite des Sportschützenkreises und per E-Mail an alle Mitgliedsvereine.

Der 1. Vorsitzende hat das Recht, jederzeit eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen. Er muss sie einberufen, wenn das Interesse des Sportschützenkreises es erfordert, oder, wenn der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand mit mindestens einem Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich verlangt. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.

Unter der Voraussetzung der pünktlichen Meldung und Zahlung der Verbandsbeiträge an den Badischen Sportschützenverband e.V. und den Badischen Sportbund e.V., haben die Vereine

bis zu 50 Mitgliedern	1 stimmberechtigten Delegierten,
für 51 – 100 Mitglieder	2 stimmberechtigte Delegierte,
und für je weitere 50 Mitglieder	1 stimmberechtigten Delegierten.

Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands des Sportschützenkreises hat eine Stimme. Bei allen Wahlvorgängen oder Abstimmungen kann jeder Delegierte und jedes Vorstandsmitglied nur eine Stimme abgeben.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Zu einem satzungsändernden Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Mitglieder von angeschlossenen Vereinen usw. sind berechtigt, an der Delegiertenversammlung teilzunehmen, haben aber kein Stimmrecht.

Zur Tagesordnung der Delegiertenversammlung gehört:

- Begrüßung durch den Kreisschützenmeister
- Genehmigung der Tagesordnung
- Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- Totenehrung
- Berichte
 - Kreisschützenmeister
 - Kreissportleiter
 - Kreisjugendleiter
 - Kreisreferenten
 - Datenschutzbeauftragte
 - Kreisschatzmeister
 - Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen
- Jahresvorschau
- Anträge
- Verschiedenes

Anträge zur Delegiertenversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie an den 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter mindestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich eingereicht und begründet wurden. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Delegiertenversammlung bestimmt den Tagungsort für die nächste Delegiertenversammlung.

16. Auflösung des Sportschützenkreises

Die Auflösung des Sportschützenkreises erfolgt durch Beschluss der Delegiertenversammlung, wobei zu deren Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von Delegierten mit mindestens der Hälfte der Gesamtstimmzahl erforderlich ist. Ist die Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von zwei Monaten eine zweite Delegiertenversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Der Beschluss über die Auflösung erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Auflösung des Sportschützenkreises oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Sportschützenkreises an den Badischen Sportschützenverband, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

17. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein, so werden die anderen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die ungültige Bestimmung soll unverzüglich durch eine andere Bestimmung ersetzt werden, die den satzungsgemäßen Zweck der ungültigen Bestimmung am besten erfüllt.

18. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung ist Heidelberg.

19. Inkrafttreten

Diese Satzungsneuordnung tritt nach Beschluß durch die Delegiertenversammlung vom 22. Februar 2014 und mit der Eintragung ins Vereinsregister am 18. Februar 2016 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die Satzung in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Sportschützenkreis 5 Heidelberg e. V.

Heidelberg, den 18. Februar 2016

Bruno Winkler
1. Vorsitzender

Manfred Riehl
2. Vorsitzender